

Kind: _____

Nachweis der Tätigkeit und benötigte Betreuungsstunden

Bitte für jedes Elternteil einen Nachweis durch den Arbeitgeber / die Einrichtung erbringen

Nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben Eltern ab dem 1. Lebensjahr einen Anspruch auf eine Betreuung von vier Stunden an fünf Tagen am Vor- oder Nachmittag.

Aus pädagogischen Gründen werden in Diepholz Krippenkinder (1 + 2 Jahre) immer mit fünf Stunden an fünf Tagen betreut. In der Kindertagespflege gilt diese Regelung analog.

Können Eltern darüber hinaus den Bedarf an weiterer Betreuung z.B. aufgrund von Berufstätigkeit nachweisen, stehen ihnen weitere Betreuungszeiten zur Verfügung.

Erklärung des Arbeitgebers, der Schule o.ä.:

Hiermit bestätige ich, dass Herr / Frau

Name, Anschrift

mit insgesamt _____ **Wochenstunden** zu folgenden Zeiten bei mir beschäftigt ist:

Optional	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Schicht	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis
2. Schicht	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis
3. Schicht	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis

Selbständige legen bitte ihre Gewerbeanmeldung vor.

Die Aufnahme der Tätigkeit erfolgt/erfolgte zum _____.

Ort der Tätigkeit: _____

Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen in Diepholz und die Stadt Diepholz nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Die im Rahmen der Betreuungsvereinbarungen erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhoben und verwendet. Die Verwendung oder Weitergabe der Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen.

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Arbeitgeber / Einrichtung